

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Oktober 2003

Nr. 28

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Wirtschaftsmathematik**

174

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik

vom 10. September 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 3. September 2003 die nachfolgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 15. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2001, S. 214) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. September 2003 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „anderen Sprachen, in der Regel Englisch,“ ersetzt durch die Worte „englischer Sprache“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen. Ausnahmen in Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigen.“

Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

b) Im neuen Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Es besteht aber die Möglichkeit, Teile dieser Prüfungen studienbegleitend abzulegen (siehe § 21 Abs. 4).“

3. In § 4 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und des § 16 Abs. 1 über die Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.“

5. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen. Ausnahmen in Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

5. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.“

6. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung oder eine schriftliche Prüfung, zu der es nach § 3 Abs. 2 Satz 2 keine Wiederholungsmöglichkeit gibt, nicht mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt, nach der vom Prüfer festgestellt wird, ob die (Wiederholungs-) Prüfung bestanden ist. In diesem Falle ist eine bessere Note als ‚ausreichend‘ (4,0) nicht möglich.“

7. An § 16 Abs. 3 wird der folgende Absatz angefügt:

„(4) Wird die Teilnahme an einer Übung oder einem Proseminar nach Absatz 1 bis 3 nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann diese beliebig oft wiederholt werden.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „unvertretbar“ durch das Wort „unverhältnismäßig“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) In den folgenden Prüfungsfächern sind die aufgeführten Teilprüfungen abzulegen:

Betriebswirtschaftslehre:

- BWL I	Klausur von mindestens 90 Minuten
- BWL II	Klausur von mindestens 90 Minuten

Volkswirtschaftslehre:

- VWL I	Klausur von mindestens 90 Minuten
- VWL II	Klausur von mindestens 90 Minuten

Angewandte Informatik:

- Grundlagen der Informatik I	Klausur von mindestens 60 Minuten
- Grundlagen der Informatik II	Klausur von mindestens 60 Minuten

In jedem Prüfungsfach müssen beide Teilprüfungen bestanden werden.“

9. An § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Teilnahme an den in Satz 1 genannten Seminaren und Übungen nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann diese beliebig oft wiederholt werden.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) An Abs. 3 werden die folgenden beiden Sätze angefügt:

„Die Prüfungen in einem Vollgebiet bzw. Teilgebiet erfolgen in maximal 6 bzw. 3 Teilprüfungen. Die Art und der Umfang der Teilprüfungen richten sich nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert.

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Nach dem bisherigen Satz 4 werden die folgenden beiden Sätze eingefügt.

„Werden studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so hat der Kandidat die Möglichkeit, diese Prüfungen nicht in die Diplomprüfung einzubringen. In diesem Fall gilt diese Prüfung als nicht unternommen.“

c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt.

„Eine Prüfung muss einen Stoffumfang von mindestens 4 SWS umfassen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

11. § 22 wird aufgehoben.

12. An § 25 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Zeugnis soll auf Antrag der oder des Studierenden eine englischsprachige Übersetzung beigelegt werden, die auch Erläuterungen zum Inhalt des Studiengangs Wirtschaftsmathematik enthält (Diploma Supplement).“

13. § 29 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „am 1. Oktober 2001“ und das Wort „bereits“ werden gestrichen.

Nach dem Wort „Diplom-Vorprüfung“ werden die Worte „nach der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik vom 3. Juni 1983 (W. u. K. 1983, S. 379)“ eingefügt.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 10. September

Prof. Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)